

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. Neustadt o/s., den 27. Februar. [Preis 3 Mk. 10 Pf. incl. Bestellgebühr u. Postprov. pro Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest.

Mit Rücksicht auf die in bedrohlicher Weise zunehmende Verbreitung der Rinderpest in Galizien verordnen wir auf Grund der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zum Reichs-Gesetz vom 7. April 1869 unter Aufhebung unserer Verordnung vom 14. Dezember 1878 (Amtsblatt Seite 305) folgendes:

I. Für den ganzen Umfang unseres Bezirkes wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln der Rinderpest verboten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen. — § 16 der revidirten Instruction.

II. Jeder, welcher zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten. — cfr. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869. Der Besitzer darf krankes Vieh nicht schlachten oder tödten, etwa gefallenes Rindvieh nicht verscharren oder beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird. — § 12 der revidirten Instruction.

III. Die Hornvieh-Controle (§ 9 der revidirten Instruction) bleibt bestehen in vollem Umfange

a. in den Kreisen: Kreuzburg, Zarnowiz, Beuthen und Stettowiz,

b. in den Kreisen Rosenberg (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Bodland, Neubof, Borkowiz, Jaschine, Sausenberg, Thule, Radau und Zembowiz),

Lubliniz (mit Ausschluß der Stadt Guttentag und der Amtsbezirke: Schloß Guttentag, Gwosdzian, Pawonkau, Koschmieder, und Koschentin, des letzteren jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Koschentin),

Plesz (mit Ausnahme der Amtsbezirke: Orontowiz, Orzesche, Gardawiz, Zawisc, Ober-Lazist, Mittel-Lazist, Emilowiz und Petrowiz),

Zabrze (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Groß-Pianow und Bujakow),

Rybniz (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Rauden, Pilchowiz, Knuraw, Wilcza, Czuchow, Belf, Dubensto, Veszczin, Stanowiz, Mrzonska und Liffel), und in dem auf dem rechten Oderufer belegenen Theile des Kreises Ratibor (in den Amtsbezirken Klein- und Groß-Gorczyz und Bluschczau).

a. In Ausführung der Hornvieh-Controle ist in einem jeden Orte ein Vieh-Revisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen, letzteren selbst nach Bedürfniß und auf Anweisung der Ortspolizeibehörde revidiren und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in den Viehbeständen speciell bezeichnen muß.

b. Das Hornvieh-Register ist mit folgenden Colonnen anzulegen: 1) Laufende Nr., 2) Geschlecht, 3) Alter, 4) Farbe, 5) besondere Kennzeichen, 6) Datum des Ursprungszeugnisses, 7) Bemerkungen, und in die Abschnitte zu theilen: Bestand, Zugang (Datum) und Abgang (Datum).

c. Jede durch Tod, Zuzucht, Erwerb u. s. w. sich ergebende Veränderung seines Rindviehbestandes muß vom Besitzer sofort und längstens binnen 24 Stunden nach der eingetretenen Veränderung dem Viehrevisor schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungs-Attestes den Erwerb nachweisen. Letzteres wird vom Viehrevisor mit

der laufenden Nummer versehen, unter welcher das Viehstück im Viehregister eingetragen ist, und mit den sonst eingehenden Ursprungsattesten der Reihe nach zusammen geheftet.

Kälber, welche nicht zur Zucht, sondern zum alsbaldigen Ausschachten bestimmt und noch nicht 6 Wochen alt sind (s. g. Saugkälber), werden in die Hornviehregister nicht eingetragen.

d. Als **gültige Ursprungs-Atteste** sind nur anzusehen:

1) die von Gemeinde- und Gutsvorstehern unterschriebenen und unterschriebenen Bescheinigungen.

Diese Beamten unseres Bezirks werden hierdurch verpflichtet, dergleichen Atteste den betreffenden Interessenten auf Verlangen kostenfrei auszustellen,

2) die von der königlichen Regierung, den Landraths-Ämtern oder Amtsvorstehern in besonderen Fällen ausgestellten Viehtransport- u. Bescheinigungen,

3) diejenigen Versendungs- und Legitimationsscheine, welche von den Seitens der Oberzollbehörden dazu berufenen Beamten ausgestellt werden.

e. Die zur Controle der Viehrevisoren berufenen Organe sind befugt, gegen Ausstellung einer Bescheinigung, in welcher die Nummern der betreffenden Ursprungs-Atteste angegeben sein müssen, eines oder mehrere Atteste an sich zu nehmen.

f. Bei vorkommenden Todesfällen und seuchenverdächtigen Krankheitsfällen im Rindviehbestande ist vom Besitzer außerdem (Nr. c.) dem **Amtsvorsteher** sofort Anzeige zu machen.

IV. Die Abhaltung von Vieh-, Kram- und Wochenmärkten ist unbeschränkt gestattet.

V. Für den Umfang der Landesgrenze unseres Bezirks bleibt die Ein- und Durchfuhr von **Rindvieh** jeder Race aus **Russland** sowohl, als auch aus den Ländern der **Oesterreichisch-Ungarischen Krone** untersagt. Die mittelst Rescripte des Herrn Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten vom 10. August 1873, beziehungsweise 10. September 1877 und 8. Februar 1878, mitgetheilt an die königlichen Landraths-Ämter der Kreise Reife, Neustadt und Leobschütz durch unsere Verfügungen vom 4. September 1873, 17. September 1877 und 14. Februar 1878 gewährten Verkehrsleichterungen werden von diesem Verbote nicht berührt.

VI. Die Einfuhr von Schafen und Schafwolle aus **Russisch-Polen** bleibt auf Grund der Verordnung vom 20. November v. J. (Amtsblatt Seite 275) auch ferner verboten.

VII. Ebenso wird die Ein- und Durchfuhr von **Schafen, Ziegen** und **anderen Wiederkäuern** aus **Oesterreich-Ungarn** hiermit untersagt.

VIII. Die Einfuhr der von **Rindvieh** und **anderen Wiederkäuern** stammenden thierischen Theile in frischem und trockenem Zustande aus **Russland** — mit Ausnahme von Milch, Butter, Käse und geschmolzenem Talg in Fässern — sowie von Lumpen, Hadern, Haaren, Borsten und Federn ist durch **Allerhöchste Verordnung vom 29. Januar d. J.** (Extrablatt zum Amtsblatt Seite 47) untersagt und wird deshalb hier auf jene Verordnung Bezug genommen.

IX. Die Einfuhr der von **Wiederkäuern** stammenden thierischen Theile in frischem Zustande aus **Oesterreich-Ungarn** — mit Ausnahme von Milch, Butter, Käse und geschmolzenem Talg in Fässern — wird hiermit ebenfalls verboten.

Dagegen dürfen die von **Rindvieh, Schafen** und **Ziegen** u. stammenden thierischen Theile in vollkommen trockenem Zustande, als namentlich Häute, Därme, Wolle und Haare, sowie vollkommen lufttrockene von thierischen Weichtheilen befreite Hörner, Knochen und Klauen aus **Oesterreich-Ungarn** eingeführt werden. **Rinder-** Häute, Hörner und Klauen müssen jedoch vor dem Passiren der Grenze noch in Anwesenheit des diesseitigen beamteten Thierarztes gehörig desinficirt werden.

X. Die Einfuhr von **Heu, Stroh** und **Häufel** über die diesseitige Landesgrenze ist gestattet. Dagegen bleiben Dünger, sowie gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge von der Einfuhr ausgeschlossen.

XI. **Lumpen** dürfen in Säcken verpackt und nach gehöriger Desinfection in geschlossenen Räumen durch schweflige Säure (dargestellt durch Abkochen von Stangen Schwefel) oder Chlorgas (dargestellt durch Uebergießen von Chlorkalk mit Essig) aus **Oesterreich-Ungarn** eingeführt werden, wenn die bewirkte Desinfection durch den beamteten Thierarzt bescheinigt wird.

XII. Die Einfuhr von **Pferden, Schweinen** und **Federvieh** ist aus **Russland** sowohl, wie auch aus **Oesterreich** gestattet. Ebenso dürfen die von diesen stammenden Haare, Borsten und Federn u. auch aus **Oesterreich** eingeführt werden.

XIII. **Blutdünger** darf aus beiden Nachbarländern eingeführt werden, sobald derselbe fein pulverisirt und vollkommen geruchlos ist, auch das Vorhandensein dieser Eigenschaften von dem diesseitigen beamteten Thier- arzte bescheinigt wird.

XIV. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

XV. Unsere Verordnung vom 23. März 1877 (Stück 12 Seite 103 des Amtsblattes), wonach nur auf den Stationen Oppeln, Cosel (Stadt), Reisse und Grottkau Rindvieh zum Bahntransport bedingungsweise verladen werden darf, bleibt in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß unter den vorgeschriebenen Bedingungen auch an anderen, als den sogenannten Fixtagen Viehverladungen auf diesen Stationen gestattet sind, wenn der Verloader die Kosten der thierärztlichen Untersuchung trägt.

XVI. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahmen werden unbeschadet etwaiger hierauf bezüglicher freispolizeilicher Strafbestimmungen in Gemäßheit der §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 95) bestraft.

Oppeln, den 15. Februar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Hüpeden.

Nr. 46.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge Verlegung der Gendarmerie-Station in Körnitz vom 1. März d. J. ab nach Ober-Glogau sind:

- 1) dem Patrouillen-Bezirk des königlichen Gendarm Weniger in Ober-Glogau die Ortschaften Stadt Ober-Glogau, Fröbel mit Vorwerk Karolinenhof und Probstberg, Friedersdorf, Alt- und Neu-Kuttendorf, Kepsch, Körnitz mit Schkei und Vorwerk Agnesenhof, Farschowitz mit Wessola, Neuhof, Reiterdorf und Stiebendorf mit Borek,
 - 2) dem Bezirk des königlichen Gendarm Niedner in Ober-Glogau die Ortschaften Stadt, Majorats-Dominium und Schloßgemeinde Ober-Glogau, Hinterdorf, Weingasse, Mochau freiherrlich, gräflich und pauliner, Wiese pauliner mit Leschnig und Wiedrowitz, Glöglichen mit Polaczka-Mühle, Jägerhaus Fasanerie und Vorwerk Thiergarten, Blaschewitz, Kerpen mit Chmielnik-Mühle und Polnisch-Müllmen,
 - 3) dem Bezirk des königlichen Gendarm Eauer in Klein-Strehlitz die Ortschaft Pietna,
 - 4) dem Bezirk des königlichen Gendarm Langer in Deutsch-Kasselwitz die Ortschaften Dirschelwitz freiherrlich und gräflich,
 - 5) dem Bezirk des königlichen Gendarm Gorek in Bülz die Ortschaft Wilkau
- und 6) dem königlichen Gendarm Fuchs in Walzen an Stelle der Gemeinde Friedersdorf (siehe Nr. 1) die Ortschaften Kramelau und Broschütz zugewiesen worden.

Neustadt O.S., den 25. Februar 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 47.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. sind:

- 1) dem Chauffee-Zolleinnehmer August Lorenz in Wiese grfl. 4 Hühner und
- 2) dem Mühlenbesitzer Gebhard Heißig daselbst 3 Enten, circa 20 Tauben und 3 Hühner gestohlen worden, was zum Zwecke der Ermittlung der Diebe und des gestohlenen Federviehes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt O.S., den 26. Februar 1879.

Der königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 20. bis 21. Februar 1879 sind dem Bauergutsbesitzer Julius Schäfer zu Steubendorf Kreis Leobschütz mittelst Einbruchs folgende Gegenstände als:

Drei schwarze Tuchröcke, ein brauner Stoffrock, ein englischledern Jaquette, ein neuer und ein alter Duffel-überzieher, ein Paar gelbe Stoffhosen, ein Paar graue Stoffhosen, zwei Paar schwarze Tuchhosen, eine schwarzseidene Atlasweste, eine schwarzseidene Schildmütze, ein brauner Filzhut, fünf Umschlagetücher, davon drei wollene und zwei sogenannte Spiegeltücher, sechs seidene Schürzen, eine schwarz, zwei braun, zwei fahl, eine grau, sechs kleinere Halbtücher (Tibettücher), zwei wollene Kopftücher, ein Stepprock, vier Wollröcke, ein gedruckter Rock, zwei Kattunröcke, drei Sammetjacken, zwei schwarz, eine blau, zwei Kinderkleidchen, ein wollenes und ein kattun., zwei Pelzmützen, drei Bandhauben, eine schwarzseidene Kapotte, eine Kinderkapotte, zwei Barchentunterröcke, zwei Kattunjacken, eine Flanell-Kinderjacke, ein weißes Kindertaufzeug, ein Oberbett, ein Kinderbett, 35 Ellen weiße flächene Leinwand, 20 Ellen wergene Leinwand, zwei Unterbettzücken, zwei weiß gezogene Bettdecken, eine roth gezogene Bettdecke, zwei weiße Betttücher, zwei flächene Hemden mit J. S. gezeichnet, ein Oberhemd, ein weißes

Taschentuch gezeichnet E. A., ein Paar graue Duffelfingerhandschuhe, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Topf mit 10 Quart Schweinefett, ein Topf mit circa 6 Quart Gänsefett und ein Brot gestohlen worden.

Zur Ermittlung der Diebe und der gestohlenen Sachen bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Neustadt O.S., den 22. Februar 1879.

Der königliche Staats-Anwalt.

S t e c k b r i e f. Gegen den Bauerauswüglersohn Friedrich Schneider aus Wiese gräflich ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können.

Es wird ersucht, den p. Schneider im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an unsere Gefängniß-Inspektion abzuliefern. *Scrut.* 27/79.

Neustadt O.S., den 22. Februar 1879.

Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Strafsachen.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

| Nr. | Pro 100 Kilogramm. | Neustadt, den 25. Februar 1879. | | | | | | Ober-Glagau, den 21. Februar 1879. | | | | | | Zülz, den 24. Februar 1879. | | | | | |
|-----|-----------------------|---------------------------------|-----|----------|-----|------------|-----|---------------------------------------|-----|----------|-----|------------|-----|-----------------------------|-----|----------|-----|------------|-----|
| | | Höchster. | | Mittler. | | Niedrigst. | | Höchster. | | Mittler. | | Niedrigst. | | Höchster. | | Mittler. | | Niedrigst. | |
| | | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. |
| 1. | Weizen | 16 | 23 | 15 | 76 | 15 | 29 | 16 | 20 | 15 | 70 | 15 | 20 | 15 | 52 | 15 | 06 | 14 | 70 |
| 2. | Roggen | 12 | 11 | 11 | 82 | 11 | 52 | 12 | 40 | 11 | 90 | 11 | 40 | 11 | 52 | 11 | 30 | 11 | 05 |
| 3. | Gerste | 12 | 40 | 11 | 80 | 11 | 20 | 12 | — | 11 | 70 | 11 | 30 | 12 | — | 11 | 73 | 11 | 26 |
| 4. | Hafer | 10 | 40 | 9 | 80 | 9 | 20 | 11 | 30 | 10 | 90 | 10 | 70 | 10 | 40 | 10 | 20 | 10 | — |
| 5. | Linzen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6. | Erbsen | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — | — | — | 11 | 11 | — | — | — | — |
| 7. | Kartoffeln | — | — | — | — | — | — | 2 | 80 | — | — | 2 | 20 | 2 | 99 | — | — | — | — |
| 8. | Heu | — | — | — | — | — | — | 6 | 50 | — | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — |
| 9. | Stroh | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | 2 | 70 | — | — | — | — | — | — |

A n z e i g e r.

Nothwendiger Verkauf.

Das der Gärtnerfrau Eleonora Thomalla geb. Luda gehörige Grundstück Nr. 7 Ziabnik soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 23. April 1879, Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter in unserem Gerichts-Gebäude, Zimmer Nr. 4 verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 1 Hektar 16 Ar 20 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 5,43 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 30 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau II während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene

Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 25. April 1879, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 11. Februar 1879.
Königl. Kreis-Gericht. Der Subhastations-Richter.

Nothwendiger Verkauf.

Die den August und Catharina Mehrforth'schen Eheleuten gehörige Häuslerstelle Nr. 8 Dittersdorf soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 23. April 1879, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4 verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 43 Ar 40 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 3,97 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen u. andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau II. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 25. April 1879, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4 von dem unterzeichneten Substitutionsrichter verkündet werden.

Neustadt D.S., den 11. Februar 1879.

Königl. Kreis-Gericht. Der Substitutionsrichter.

Holz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei Schelitz.

Am 6. März c., Vormittag 10 Uhr sollen im Pöykient'schen Gasthause zu Pöychod mehrere Hundert Stück

Bauhölzer und Brennholz

verschiedener Sortimente öffentlich versteigert werden.

Schelitz, den 24. Februar 1879.

Der Königl. Oberförster.

Zangemeister.

Reeller Ausverkauf.

Wegen anderweitigen Unternehmungen gebe ich mein Cigarrenfabrikations-Geschäft hier am Orte auf und verkaufe von mir selbst fabricirte Cigarren unter dem Herstellungspreise. Es bietet sich für Händler, Gastwirthe u. s. w. eine passende Gelegenheit den Bedarf in Cigarren billig und gut zu verschaffen. Gleichzeitig ist meine Ladeneinrichtung und eine Decimal-Waage im gut erhaltenen Zustande billig zu verkaufen. Achtungsvoll

J. Moses, Cigarrenfabrikant, Oberstraße 30 im Hause des Hrn. Gebh. Hoffmann, Neustadt D.S.

Für Siefelfelle

zähle ich 1 Mark 20 bis 1 Mark 40 Pf.

Sigm. Löwy, Neustadt D.S., Klosterstraße.

Das bereits früher angekündigte

CONCERT

der

Frau Professor Joachim

findet bestimmt Mittwoch, den 5. März c. im Saale des Volksgartens statt.

Billets für den reservirt. Platz à 2 Mk.

" " " ersten " à 1 " sind bis zum Concerttage in der Buchhandlung des Herrn J. F. Heinisch zu haben; an der Kasse kostet ein Billet für den reservirten Platz 3 Mark, für den ersten Platz 1 Mark 50 Pf.

Besten Gogoliner Bau- und Ackerkalk offerirt zu den billigsten Fabrikpreisen Eman. Friedländer's Kohlen-Niederlage. **Moritz Doctor**, Neustadt D.S.

Tapeten in größter Auswahl empfiehlt zu billigsten Preisen die Fabrik von **Gustav Hitzschold in Dresden.**

Die Musterkarten befinden sich bei

Constant Schneider,

Neustadt D.S., Ring 59/60.

Prachtphotographie.

Empfohlen von der Königl. Regierung zur Einführung für Lehrzwecke in den Schulen und Erziehungsanstalten.

Der Erste Deutsche Kaiser

aus dem Hause Hohenzollern, nach dem Delgemälde v. G. Wartsch. Phot. v. W. Berndt. Tableau in künstlerischer Behandlung mit den Portraits von 18 Hohenz. Regenten von 1415—1861 (Regierungsantritt unseres Kaisers) mit den Provinzialwappen, dem Denkmal auf dem Kreuzberg, der Siegessäule, dem königlichen Schloß zu Berlin, der Hohenzollernburg, Sanssouci und Babelsberg.

I. Größe 56 X 74 ctm. 10 Mark. II. Größe 45 X 62 6 Mark,

zu Geschenken für Bureaux und öffentliche Locale sehr geeignet, versendet die photographische Kunstanstalt **Dresden, Pragerstr. 39. W. Berndt.**

Uebernahme completer Zimmer- und Schloss-Einrichtungen.

Erstes Wiener Möbel-Magazin.

Niederlage gehobener Möbel von Gebr. Thonet, Wien, zu Fabrikpreisen.

Durch vortheilhafte directe Einkäufe habe ich mein Lager wiederum auf das Sorgfältigste assortirt, so daß ich in der Lage bin, bei Gewährung von coulantem Zahlungs-Bedingungen und mehrjähriger Garantie

die **elegantesten und solidesten Möbel**

zu außergewöhnlich billigen Preisen zu verkaufen.

Die Einrichtung einer eigenen Tapezierer-Werkstätte, deren Leitung ich einem bewährten und tüchtigen Fachmann übertragen habe, setzt mich in den Stand, auch bezüglich der

Polster-Waaren und Decorationen

das Geschmackvollste und Neueste zu bieten.

Der Transport der Möbel erfolgt durch meinen hierfür speciell eingerichteten

Möbel-Wagen

nach allen Orten.

Josef Adler, Leopoldsdorf.

Die Neisser Eisengiesserei & Maschinenbau-Anstalt **Hahn & Koplowitz,** Neuland-Neisse,

fertigt mittelst Formmaschinen

Zahnräder jeder Theilung, Breite u. Zähnezahl,

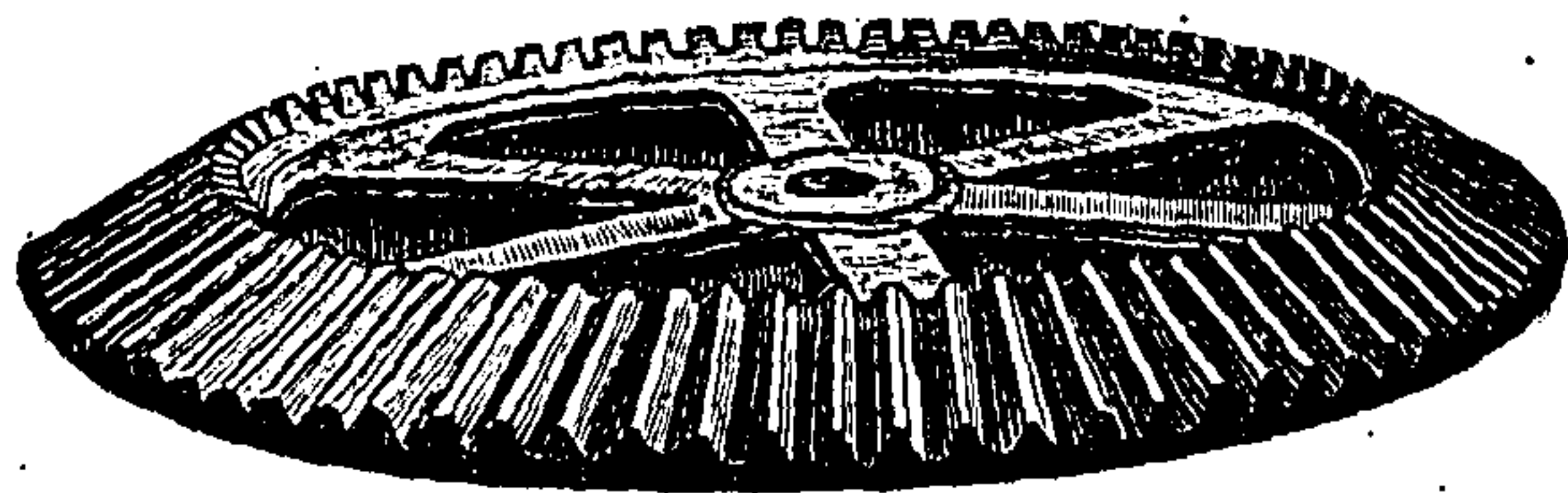
Schwung-Räder u. Riem-Scheiben, Seilrollen

und dergl., jeder Dimension;

liefert ferner Säulen, Walzeisen-Träger, Feuerungsanlagen,

Dampfmaschinen, Dampfkessel, Reservoirs,

Einrichtungen von Mühlen, Brennereien und Fabrikanlagen jeder Art.



Lebens-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Gegründet 1827. Geöffnet am 1. Januar 1829.

Stand am 1. Januar 1879.

| | |
|---|-------------------|
| Versichert 52750 Personen mit | 347,800,000 Mark. |
| Bankfonds | 84,000,000 " |
| Ausgezahlte Sterbefälle seit 1829 | 112,150,000 " |
| Durchschnitt der Dividende der letzten 10 Jahre | 37,3 Prozent. |
| Dividende im Jahre 1879 | 39 " |

Versicherungsanträge werden durch unterzeichneten Agenten entgegengenommen und vermittelt.

Constant Schneider,

Neustadt S. Ring 59/60.

B e k a n n t m a c h u n g.

Chem. Fabrik „Ceres“ Th. Pyrko-sch, Ratibor.

Daß in der Nähe von Ratibor unweit der Lucasine im Jahre 1875 gegründete Etablissement beschäftigt durchschnittlich 30—40 Arbeiter, denen insgesammt im vergangenen Jahre ein Lohn von 20,000 Mark gezahlt wurde. Zur Verarbeitung gelangten 46,600 Centner Materialien. Als Motoren benützt die Fabrik eine Dampfmaschine von 20 Pferdekraften und eine desgleichen von 4 Pferdekraften, an sonstigen Betriebsmitteln sind u. A. vorhanden, diverse Knochendämpfer, Pochwerk, Mahlgänge, Kochkessel, Abdampfs Pfannen, Ventilatoren, Mischmaschinen u. s. w. — Verbraucht wurden 11,500 Hectol. Steinkohlen.

Die Production besteht in Natrispodium für Zuckersfabriken, Düngemitteln, insbesondere Knochenmehl und Superphosphaten aus Knochenkohle, Guano, Ammoniak, Kali, ferner Knochenfett, Thieröl, Hornmehl, Tafelleim, schwefelsaurem Ammoniak, phosphori. Kalk (als Viehfutter), Bein-schwarz, sogen. gebranntes Elfenbein und div. chemischen Präparaten geringeren Umfangs.

Die Erzeugnisse erfreuen sich eines guten Absatzes und Rufes. Der Betrieb ist unter streng analytische Controle gestellt.

Im Interesse der Landwirthschaft ist die Verbreitung dieser Düngstoffe zu empfehlen und kann ohne Zweifel dem genannten Etablissement eine große Zukunft prognostiziert werden, unter Hinweis auf Mittel-Deutschland, wo der Bedarf an künstlichen Düngungsmitteln ein mehr als zehnfacher, wie in Oberschlesien ist und dabei noch stetig steigt.

Dr. L.

Schlesisch Groß-Kunzendorfer Marmorwerke A.=G.

in Groß-Kunzendorf bei Reife

verkauft

- Ia. Ackerkalk zu Mark 0,50 pr. Scheffel
- Ia. grossstückigen Ringofenbalk, ab Dfen. zu Mark 0,55 pr. Str.

Dominium Körnitz

bei Ober-Glogau

verkauft

Thimothée

und englisches Raigras

in schönster Qualität.

Wir empfehlen uns zur Lieferung von

Granit-Pflastersteinen,

Trottoir-Platten,

sowie Granitsteinen

jeder Art und nach Zeichnung zu den billigsten Preisen bei vorzüglicher Qualität.

L. Nicolai & Söhne,

Reife.

Ein

Grubber mit fünf Schaaren,

neuester Construction, gut u. dauerhaft gearbeitet, berührend von der Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe, ist abzulassen.

Neustadt S., im Februar 1879.

Langner, Schloßstraße Nr. 222.

Niederlage gebogener Möbel von Gebr. Thonet, Wien.

Die Mitglieder unseres Vorschuss- und Spar-Vereins werden zur Frühjahrs-General-Versammlung für Sonntag, den 16. März d. J., Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr im Alder'schen Saale eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Mittheilung über die Jahresrechnung und Geschäftsbilanz.
- 2) Beschlussfassung über die Gewinnvertheilung und über die dem Vorstände zu ertheilende Decharge.
- 3) Antrag des Vorstandes auf Abänderung des § 43 des Statuts in folgender Art:

Die General-Versammlung findet regelmäßig im Frühjahr nach dem Schlusse des Rechnungsjahres statt, zur Mittheilung der Jahresrechnung und Geschäftsbilanz, zur Beschlussfassung über die Gewinnvertheilung und über die dem Vorstände zu ertheilende Decharge, endlich behufs Wahlen der Vorstands- und Ausschuss-Mitglieder und zur Erledigung sonstiger Geschäfte des Vereins.

- 4) Antrag des Vorstandes auf Abänderung der §§ 96 und 41 des Statuts dahin:

Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen resp. Einladung zur General-Versammlung erfolgt durch das Neustädter Kreisblatt und in Zülz auf ortsübliche Weise.

Für den Verwaltungsrath: Der Vorstand.
Dr. Fuchs. Lange.

Jetzt bekommt Jeder zu kaufen.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich den seit mehreren Jahren hierorts bestehenden **Consum-Verein in Tuch, Luchern und Modewaaren**, den ich während der ganzen Zeit als Lagerhalter leitete, mit dem heutigen Tage käuflich übernommen habe und denselben in gleicher Weise fortführen werde.

Für das mir bisher in reichem Maße geschenkte Vertrauen meinen herzlichsten Dank aussprechend, bitte ich mir dasselbe auch weiterhin gütigst schenken zu wollen und wird es stets mein Bestreben sein, mir dieses durch reellste und billigste Bedienung zu erhalten.

Zülz, im Januar 1879.

Markus Gensior
vormals **Consum-Verein.**

Portland-Cement,
Stuccatur-Gyps, Stück-Kalk,
Dünger-Kalk und Düngstoffe
offerirt billigst

Constant Schneider,
Neustadt D.S., Ring 59/60.

Kirschbäume,

schöne kräftige, 1,75—2 Meter Stammhöhe, edle Sorten, empfiehlt mit 45—60 Mark pro Schock; desgl. Weißdornpflanzen zu Hecken und Ziersträuchern, sowie Teppichpflanzen sind zum Frühjahr abzugeben. Gartenpläne und Anlagen werden sauber ausgeführt von **Janorschke, Seminar-Gärtner.**

Ober-Ologau, den 23. Februar 1879.

Das Dominium Wiese gräfl.

hat zwei noch brauchbare

Ackerpferde
abzugeben.

Redacteur: Giersberg, Kreis-Secretair.

Verpachtung.

Unsere Brauerei nebst Schankwirthschaft wollen wir vom 15. März c. ab anderweit verpachten.

Die Brauerei nur mit Kellern für obergähriges Bier, die Schankwirthschaft mit Tanzsaal; großer Gemüsegarten an der Schankwirthschaft.

Pacht Liebhaber, mit wenigstens 1500 Mk. Betriebskapital, wollen sich direct an die unterzeichnete Wittwe wenden. Klein-Strehlitz, den 17. Februar 1879.

Für die Erben

Franz Kühnel's Wittwe.

Ich suche auf eine Bauerstelle 400—500 Thlr., auf eine Gärtnerstelle 300 Thlr., auf eine Häuslerstelle 100 Thlr.

Neustadt D.S., den 26. Februar 1879.

R o s m a n n, Kommissionär.

Für mein Colonial- u. Delikatess-Waaren Geschäft suche einen Lehrling.
Neustadt D.S. **J. A. Namislo.**

Druck und Verlag von G. Hauptsch.